

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stöcklwörth“

vom 11. Dezember 1989 (RABl S. 125)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Donautal (Dungau) südwestlich der Stadt Wörth a.d. Donau, Landkreis Regensburg, gelegene Auenlandschaft wird unter der Bezeichnung „Stöcklwörth“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgelegt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet (Größe 68,7 ha) liegt in der Gemarkung Kiefenholz der Stadt Wörth a.d. Donau und in der Gemarkung Pfatter der Gemeinde Pfatter.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Stöcklwörth“ ist es,

1. einen repräsentativen, charakteristischen Ausschnitt der ostbayerischen Donauauenlandschaft mit ihren Lebensgemeinschaften zu bewahren,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. ein regional bedeutsames Rast- und national bedeutsames Brutgebiet für bedrohte Vogelarten zu schützen, deren Lebensbedingungen zu verbessern und Störungen fernzuhalten,
4. wichtige Rast-, Nahrungs- und Brutflächen für Wat- und Wiesenvögel zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
5. die Erforschung der natürlichen Entwicklung und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Grünland zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. Rodungen vorzunehmen und Einzelgehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen,
9. Bäume mit Horsten und Höhlen zu beseitigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. das Gebiet in der Zeit vom 20. März bis 01. Juli zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen alle Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb dieser Straßen und Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu zelten,
4. zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch aufzusuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. Flug- und Schiffsmodell aller Art zu betreiben,
9. Wildfütterungen oder Wildäcker, ausgenommen auf den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 a bezeichneten Flächen, neu anzulegen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) in Form der Acker- oder Grünlandnutzung auf den bisher als Acker genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 entsprechend gekennzeichneten Flächen; für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei hochwasserbedingten Ausschwemmungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz,
 - b) in Form der Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 entsprechend gekennzeichneten Flächen einschließlich der umbruchlosen Grünlanderneuerung zur Ampferbekämpfung in der Zeit vom 15. Juli bis 31. August nach vorheriger Beratung durch das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur mit Landwirtschaftsschule Regensburg; verboten bleibt jedoch, das Grünland zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln; Nr. 1 a letzter Halbsatz gilt entsprechend,
2. die extensive Schafbeweidung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich ausschließlich auf die Bestandsumwandlung der vorhandenen Pappelanpflanzungen in naturnahe und gebietstypische Weichholzauenbestände beschränkt,
4. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 9,
 - b) Maßnahmen der Bisambekämpfung,

5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben des Fischereischutzes,
 6. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg, soweit diese Maßnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde planfestgestellt sind,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie der Ausbau des Flurbereinigungsweges Fl.Nr. 467 der Gemarkung Kiefenholz als befahrbarer Wiesenweg,
 8. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 sind im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz durchzuführen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 11. Dezember 1989

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident